

## **FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI**

### **Bundesschiedsgericht**

#### **Beschluss**

In dem Parteischiedsverfahren 2/77

des W aus R,

des B aus R

und anderen

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

g e g e n

G aus R

Bevollmächtigter: R aus R

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Ausschluß aus der F.D.P.

hat die II. Kammer des Bundesschiedsgerichts am 7. Januar 1978 durch

Dr. Peter Lindemann

Dr. Eberhard Achterberg

Dr. Hermann Kohlhaase

im schriftlichen Verfahren beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts Hessen vom 30.11.1976 wird auf Kosten der Antragsteller zurückgewiesen.

## Gründe

Mit einem beim Landesschiedsgericht Hessen am 22.09.1976 eingegangenen Antrag haben die Antragsteller, 33 Mitglieder des Ortsvereins R, den Ausschluß des Antragsgegners, des Ortsvereinsvorsitzenden des Ortsvereins R der F.D.P., beantragt.

Zur Begründung haben sie eine Mehrzahl von Tatbeständen angeführt, wie sie in dem angefochtenen Beschluß des Landesschiedsgerichts Hessen (Seite 2) aufgeführt worden sind. Hierauf wird Bezug genommen.

Das Landesschiedsgericht Hessen hat durch Beschluß vom 30.11.1976 den Antrag als unbegründet abgewiesen. Auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses wird zur weiteren Sachdarstellung Bezug genommen.

Die Antragsteller wenden sich hiergegen mit einem als Berufung bezeichneten Rechtsmittel. Sie halten die Vorwürfe für ausreichend, den Ausschluß des Antragsgegners zu begründen.

Sie beantragen,

den angefochtenen Beschluß aufzuheben und den Antragsgegner aus der F.D.P. auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen. Er verweist darauf, daß 14 der Antragsteller nicht mehr der Partei angehören und hält im übrigen die Begründung des Landesschiedsgerichts Hessen für zutreffend.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Das fälschlicherweise als Berufung bezeichnete Rechtsmittel ist als Beschwerde im Sinne von § 22 der Landesschiedsordnung Hessen der F.D.P. anzusehen. Da eine förmliche Zustellung des Beschlusses des Landesschiedsgerichts Hessen vom 30.01.1977 nicht nachweisbar ist, ist die am 05.01.1977 eingegangene Beschwerde auch fristgerecht erhoben.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist vom Landesschiedsgericht zu Recht zurückgewiesen worden. Denn die von den Antragstellern vorgebrachten Gründe reichen nicht aus, den Ausschluß des Antragsgegners aus der F.D.P. zu rechtfertigen.

Die Vorwürfe 1 bis 5 (Seite 2 des Beschlusses des Landesschiedsgerichts Hessen) würdigt das Landeschiedsgericht zu Recht dahin, daß dem Antragsgegner satzungswidriges Verhalten nicht vorzuwerfen ist.

Die festgestellten Satzungsverstöße rechtfertigen den Parteiausschluß des Antragsgegners nicht.

Der Vorwurf, einen Antrag des Ortsvereins R zum Kreisverbandsparteitag nicht vorgelegt, dafür einen vom Ortsverein nicht genehmigten Antrag in dessen Namen gestellt zu haben, ist begründet. Dieser Vorwurf reicht allein nicht aus, einen Parteiausschluß zu begründen.

Satzungswidrig war auch das Verhalten des Antragsgegners gegenüber dem Vertreter der DJD im Ortsverein. Dieser wurde entweder gar nicht oder sehr spät oder unter falscher Adresse geladen. Die Entschuldigungen des Antragsgegners rechtfertigen sein Verhalten nicht.

Parteischädigend waren die Presseinformationen des Antragsgegners über die parteiinternen Streitigkeiten. Er kann sie nicht mit dem Hinweis auf Vorkenntnis der Pressevertreter entschuldigen. Informationen an die Presse durch die Gegenseite begründen nicht das Recht des Antragsgegners, auch seinerseits die gebotene Zurückhaltung gegenüber der Presse bei parteiinternen Auseinandersetzungen vermissen zu lassen.

Die beiden festgestellten Satzungsverstöße und der parteischädigende Umgang mit der Presse können den Ausschluß jedoch nicht rechtfertigen. Eine selbstherrliche Entscheidung des Ortsvereinsvorsitzenden, wie sie bei der Stellung des Antrages zum Kreisverbandsparteitag offenbar geworden ist, rechtfertigt seinen Ausschluß nicht. Der angestrebte tatsächliche Ausschluß von der Vorstandsarbeit des DJD-Vertreters und das Verhalten des Antragsgegners gegenüber der Presse sind nicht zu billigen. Sie würden abgestufte Parteistrafen rechtfertigen. Einen Parteiausschluß können sie nicht begründen. Denn sie sind aus der sich immer mehr zuspitzenden Auseinandersetzung innerhalb des Ortsvereins R zu erklären. Im Rahmen dieser Auseinandersetzungen bilden die festgestellten Satzungsverstöße nur Randerscheinungen. An Hand der vorgelegten Presseauszüge ist festzustellen, daß zunächst die Antragsteller die parteiinternen Auseinandersetzungen an die Öffentlichkeit getragen haben.

Demgemäß war der Antrag auf Ausschluß des Antragsgegners mit der Kostenfolge aus § 21 der Bundesschiedsordnung zurückzuweisen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.